

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/14401 –

Tweet des Bildungsministeriums

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14401 – vom 1. Februar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Im Kontext der 117. Plenarsitzung am Freitag, 29. Januar 2021, unter Tagesordnungspunkt 17 c) „Corona-Realitäten akzeptieren, wissenschaftliche Fakten nicht weiter leugnen – Schluss mit Notlösungen, Bildungschancen sicherstellen“ (Antrag der Fraktion der CDU) hat der Twitter-Account des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung folgenden Tweet abgesetzt:

„Anke Beilstein sagt @ltrlp das Schielen auf Inzidenzen sei ‚keine Bildungspolitik‘. Christian Baldauf sagt, wo Inzidenz 50 erreicht ist, kann Regelbetrieb an #Schule starten. Was denn jetzt? Wo bleiben Verantwortung und Stringenz @CDUFraktionRLP?“

Jede Art der Wahlbeeinflussung durch Behörden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unzulässig. Dabei kommt es vor allem auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei schon der Anschein der Parteilichkeit vermieden werden muss. Nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der freien Wahl müssen die Wählerinnen und Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher Seite zu ihrer Wahlentscheidung finden können.

Das Gebot der freien Wahl untersagt es staatlichen Organen daher, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund o. g. Äußerung der Social-Media-Abteilung des Bildungsministeriums frage ich die Landesregierung:

1. Welche Regeln gelten beim Veröffentlichen von Tweets durch Landesministerien?
2. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Regeln, und wer entscheidet letztverantwortlich über eine Veröffentlichung der Tweets?
3. Welchen Einschränkungen unterliegen die Social-Media-Veröffentlichungen?
4. Stellt der o. g. Tweet eine private Meinungsäußerung dar?
5. Wie bewertet die Landesregierung die o. g. (Meinungs-)Äußerung im Hinblick auf das staatliche Neutralitätsgebot?
6. Sieht die Landesregierung durch die genannte (Meinungs-)Äußerung die Gefahr des Anscheins einer parteiischen Beeinflussung der Öffentlichkeit begründet? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen zieht die Landesregierung hieraus?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für Social Media hat die Landesregierung eine gemeinsame „Netiquette für Social Media“ (Netiquette) entwickelt; diese gilt für Nutzerinnen und Nutzer, aber auch für die Accounts der Landesregierung selbst. Diese Netiquette folgt den Grundsätzen der Höflichkeit bei klarer Ausdrucksweise. Außerdem soll entlang eines Themas diskutiert und kein Spam verbreitet werden. Über allem steht selbstverständlich, dass sich Beiträge stets an geltendes Recht halten.¹⁾

Zu Frage 2:

Jedes Ministerium verantwortet die Pressearbeit in eigener Zuständigkeit nach dem Ressortprinzip. Die jeweilige Verantwortung ist in den Social-Media Kanälen der Landesregierung öffentlich einsehbar hinterlegt. Die Betreuung des Twitteraccounts des Ministeriums für Bildung verantwortet die Pressestelle des Ministeriums für Bildung.

1) <https://www.rlp.de/de/ueber-rlpde/datenschutz/datenschutz-bei-social-media/netiquette/>

Zu Frage 3:

Einschränkungen können sich neben der Netiquette insbesondere aus dem Grundgesetz sowie den allgemeinen Gesetzen ergeben.

Zu Frage 4:

Der Tweet auf Twitter vom 29.01.2021 erfolgte in Ausübung der Aufgabenwahrnehmung eines Pressesprechers.

Zu Frage 5:

Dass eine parlamentarische Debatte durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts auch in den sozialen Netzwerken begleitet wird, ist üblich. Ebenso dient es der Erfüllung des Informationsanspruches der Bürgerinnen und Bürger. Darunter fällt auch, Vorwürfe gegen die Bildungspolitik der Landesregierung aufzugreifen und ihnen überprüfbare Informationen und Sachverhalte gegenüberzustellen.

Nach unterschiedlichen Aussagen von Abgeordneten der CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz in der Debatte über eine Rückkehr der Schulen in den Präsenzunterricht hat der Tweet das tatsächliche bildungspolitische Konzept der Landesregierung verdeutlicht und den unterschiedlichen und einander widersprechenden Äußerungen der Opposition gegenübergestellt. Dem vorausgegangen waren Tweets der CDU-Fraktion, in denen der Landesregierung unter anderem „Bildungschaos“ vorgeworfen und Rheinland-Pfalz als Land der „Notlösungen“ dargestellt wurde.

Dem Ministerium für Bildung obliegt es dabei, die Bildungspolitik des Landes transparent zu machen und insbesondere aktuelle Entscheidungen anlässlich der Corona-Pandemie gegen unzutreffende Vorwürfe und Unterstellungen zu vertreten bzw. richtigzustellen, um so das Handeln der Regierung für die Nutzerinnen und Nutzern zu erklären und zu verdeutlichen.

Zu Frage 6:

Nein. Aufgabe der Regierungskommunikation ist es, über die Arbeit der Landesregierung wie Maßnahmen, Gesetze, Strategien und Hintergründe der Politik zu informieren. Diese Informationen richten sich an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien. Um dem geänderten Mediennutzungsverhalten gerecht zu werden, geschieht dies neben der klassischen Pressearbeit mit Presseerklärungen und Publikationen crossmedial. Für die Kommunikation in den sozialen Netzwerken gelten in der Sache keine anderen Regeln, sie passen sich aber formal den Anforderungen der Kurznachrichten an. Hinzu kommt die Aufgabe, auf Nutzer-Kommentare zu reagieren und, wo nötig, Falschinformationen überprüfbare Informationen gegenüberzustellen. In zugespitzten Diskussionen und gerade auch in Social Media sind davon auch pointierte Äußerungen erfasst. Im konkreten Fall erklärt und begründet das Ministerium für Bildung im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches in der Öffentlichkeit auf Twitter überparteilich aktuelle Entwicklungen in der Bildungspolitik der Landesregierung und nicht parteiergreifend die Sichtweise einzelner Parteien.

Zu Frage 7:

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann hierzu im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine Auskunft gewährt werden.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin